



# HESSISCHER LANDTAG

## Berichtsantrag

der Abg. Kordula Schulz-Asche, Marcus Bocklet, Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Fraktion

betreffend Kindervorsorgezentrum Hessen

### Vorbemerkung:

Mit dem Inkrafttreten des Kindergesundheitsschutzgesetzes wurde das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe Universität als Kindervorsorgezentrum (HKVZ) bestimmt. Das HKVZ erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen des Kindergesundheitsschutzgesetzes – Kindervorsorgeuntersuchungen und das Neugeborenen- Stoffwechselscreening. Zugleich führt das HKVZ das Neugeborenen-Hörscreening und das Kindersprachscreening durch.

**Die Landesregierung wird ersucht, im Sozialpolitischen Ausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:**

1. Wie viele Personen sind im Kindervorsorgezentrum
  - a) Insgesamt
  - b) Mit der Feststellung der Teilnahme an den Kindervorsorgeuntersuchungen
  - c) Durchführung der Laboruntersuchungen nach § 1 Abs. 2 KiGesSchG (Früherkennungsuntersuchungen auf behandelbare Stoffwechsel- und Hormonerkrankungen)
  - d) Durchführung der Laboruntersuchungen nach § 1 Abs. 4 KiGesSchG (weitere Früherkennungsuntersuchungen)
  - e) Umsetzung des Neugeborenen-Hörscreenings
  - f) Umsetzung des Kindersprachscreenings beschäftigt?
2. Mit welcher Qualifikation sind die jeweils unter Frage 1 b) – f) benannten Personen beschäftigt?
3. Wie hat sich seit 2008 jeweils die Landesförderung für das Kindervorsorgezentrum entwickelt? (Bitte auflisten nach Haushaltsjahren und den unterschiedlichen Aufgabengebieten, siehe Frage 1)
4. Über welche weiteren Einnahmen in welcher Höhe kann das Kindervorsorgezentrum seit 2008 verfügen? (Bitte auflisten nach Jahren, der Höhe und dem Ursprung der Einnahmen)
5. Wie stellt sich jeweils in den Jahren 2008 - 2010 die Anzahl der
  - a) Erinnerungsschreiben und
  - b) Mahnschreiben dar, die das Kindervorsorgezentrum nach § 3 Abs. 1 KiGesSchG für die Erinnerung an die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen (U4

- U 9) verschickt hat? (Bitte auflisten nach Jahren sowie der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung)

6. Sind regionale Unterschiede bei der Häufigkeit der Erinnerungsschreiben und der Mahnschreiben festzustellen und wenn ja welche?
7. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2008 – 2010 die Jugendämter informiert, da trotz zweifacher Erinnerung keine Meldung über die durchgeführten Untersuchungen erfolgte? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Jugendämtern)
8. Wurde bzw. wird das HKVZ im weiteren Verfahren von den Jugendämtern dann darüber informiert, ob und welche Konsequenzen nach den gegebenen Informationen seitens der Jugendämter gezogen bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden?
9. Ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass Ärzte und Ärztinnen, Hebammen und Entbindungspfleger tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes festgestellt haben und wie in § 4 Abs. 3 KiGesSchG vorgesehen, dies dem zuständigen Jugendamt gemeldet haben? Wie oft war dies der Fall?
10. Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung gegeben sein und welche Maßnahmen hält sie für zielführend, damit in allen Regionen Hessens die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen sichergestellt ist?
11. Wie viele Laboruntersuchungen wurden jeweils in den Jahren 2008 -2010 nach § 1 Abs. 2 und 4 des KiGesSchG im Kindervorsorgezentrum durchgeführt?
12. Wie häufig wurde im Zeitraum 2008 -2010 die nach § 3 Abs. 3 angebotene Beratung in Anspruch genommen?
13. Mit welchen Maßnahmen sichert das Kindervorsorgezentrum die Qualität der Laboruntersuchungen nach § 1 Abs. 2 und 4? Gab es in der Vergangenheit Kritik oder Beschwerden bezüglich der Qualität der Untersuchungen?
14. Verfügt das Kindervorsorgezentrum über Forschungsmittel? Wie hoch sind diese und welche Forschungsvorhaben über die Auswirkungen der Laboruntersuchungen auf die Gesundheit der Bevölkerung wurden (ggfs. von wem) bislang beauftragt? Mit welchen Ergebnissen?
15. In welchen zeitlichen Abständen tagt der Beirat beim HKVZ? Gab es in der Vergangenheit grundlegende Änderungsvorschläge des Beirats über die Arbeit des HKVZ nach den Bestimmungen des KiGesSchG? Wenn ja, welche?
16. Welche Stelle, wann, aus welchem Grund und aufgrund welcher Bestimmung hat entschieden, dass das im KiGesSchG in § 3 Abs. 1 beschriebene Erinnerungsverfahren an Eltern, die sich nicht an die Untersuchungsfristen nach den Kinder-Richtlinien halten, umgestellt wird auf ein Einladungsschreiben, das alle Eltern erhalten?

17. Welche Erfahrungen wurden mit der oben beschriebenen Änderung des Verfahrens ab dem 13.9.2010 gemacht? Hat sich die Zahl der Erinnerungs- bzw. Mahnschreiben erhöht und mit welcher Kostenerhöhung ist durch die Umstellung zu rechnen?
18. Wie hoch ist der Ausgleich pro Jahr seit 2008, den das Land im Rahmen des KFA den Gemeinden für den durch die Meldungen an das HKVZ entstehenden Mehraufwand erstattet?

Wiesbaden, den 30.8.2011

Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir

Marcus Bocklet

Andreas Jürgens

Kordula Schulz-Asche